



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 11 • Nummer 10 • 6. Oktober 2023

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.09.2023 Seite 2
- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Bersteland (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.09.2023 Seite 2

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.09.2023 Seite 3

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.08.2023 Seite 4
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2023 Seite 4

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.08.2023 Seite 6

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.09.2023 Seite 6

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.09.2023 Seite 7

- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2019 und 2020 sowie die Entlastung des Amtsdirektors Seite 8

- Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 16.10. – 20.11.2023 Seite 8

- Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald vom 16.10. – 20.11.2023 Seite 8

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.08.2023 Seite 9

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.09.2023 Seite 9

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.09.2023 Seite 10

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2023 Seite 10

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Schlepzig, Verf.-Nr. 6102 Q Seite 12

Landkreis Dahme-Spreewald

- Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Bbg. (Brandenburgisches Vermessungsgesetz- Bbg. VermG) in der jeweils gültigen Fassung
 - In der Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow, Gemarkung: Rietzneuendorf, Flur: 2,4 (beide teilweise) Seite 12

Ausschreibungen

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine Wohnung im DG, Goetheplatz 1, 15938 Golßen Seite 13
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2023 eine Wohnung im 3. OG, Bahnhofstr. 14 a, 15938 Golßen Seite 13
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine Wohnung im 3. OG, Bahnhofstraße 16, 15938 Golßen Seite 13
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine Wohnung im EG, Hauptstraße 26, 15938 Golßen Seite 13
- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2023 eine Wohnung im 1. OG, Hauptstraße 34, 15938 Golßen Seite 14

Jagdgenossenschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Drahnisdorf zur Genossenschaftsversammlung am Samstag, 14.10.2023, um 18:00 Uhr Seite 15
- Satzung der Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf Seite 15

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.09.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 22-2022
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben: Erschließung in der Gemeinde Bersteland „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“ durch LebensRaum Immobilien- und Grundstücksentwicklungs GmbH

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	8	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 24-2023
 Tenor: Aufhebung Beschluss 7-2022 und Abschluss eines Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für gemeindeeigene Flächen in den Gemarkungen Niewitz und Schiebsdorf

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	8	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 20-2023
 Tenor: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Bersteland zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	0	
	Nein:	7	
	Enthaltung:	1	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 22-2023
 Tenor: Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Bersteland (Aufwandsentschädigungssatzung) in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	8	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer: 18-2023
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstücke 150/1 und 150/2

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	
	Davon anwesend:	8	
	Ja:	8	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Bersteland des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 20.09.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Bersteland und der Ortsteile Freiwalde, Niewitz und Reichwalde sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbeiräten und den Ortsvorstehern sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern, den Ortsbeiräten sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 570,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 285,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 70,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher

- 1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gewährt.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der Gemeindevertretung sind, beträgt 25,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse

- 1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 9

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 10

Verdienstausschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- 3) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe,

höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 11

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 12

Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

- 1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Bersteland und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Bersteland werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Golßen, 25.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.09.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	14-2023
Tenor:	Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	15-2023
Tenor:	Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2023
 Tenor: Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2023
 Tenor: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Kasel-Golzig zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 0
 Nein: 8
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2023
 Tenor: Zustimmung zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Elster-Dahme“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 2
 Nein: 3
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2023
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 3, Flurstück 277

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2023
 Tenor: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 0
 Nein: 8
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2023
 Tenor: Weiterführung der Baumaßnahme: Ersatzneubau der Fußgängerbrücke über den Randkanal im OT Groß Wasserburg

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 1
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2023
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages, Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück: 298 tlw.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2023
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben: Errichtung Carport mit Abstellraum und Erneuerung Dachkonstruktion auf vorhandenem Nebengebäude in der Gemarkung Krausnick, Flur 4, Flurstück 9/2

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.08.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 13-2023
 Tenor: Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan und Anlagen:
 - Vorbericht
 - Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen
 - Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan
 - Produktplan
 - Stellenplan

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 29.08.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 ordentlichen Erträge auf **856.400,00 €**
 ordentlichen Aufwendungen auf **1.516.000,00 €**
 außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 Einzahlungen auf **795.100,00 €**
 Auszahlungen auf **1.561.900,00 €**
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	776.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.417.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	144.200,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	640 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud. Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/ Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 4 5	11 Innere Verwaltung 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	111.01 Gemeindeorgane 272 Fahrbibliothek 281 Heimat- u. Kulturpflege	AL 10 Herr Neumann
II	2 17	11 Innere Verwaltung 57 Wirtschaft u. Tourismus	111.02 Allg. Grundvermögen 573.01 Dorfgemeinschaftshaus	AL 60 Frau Schudek
III	3 6 7	21 - 24 Schulträgeraufgaben 36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe 42 Sportförderung	211.01 Schulkosten 366 Einrichtung d. Jugendarbeit 424 Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Graßmann
IV	8 9 10 11 12 13 14 15	51 Räumliche Planung u. Entwicklung 53 Ver- u. Entsorgung 54 Verkehrsflächen 55 Natur- u, Landschaftspflege	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 531 Elektrizitätsversorgung 532 Gasversorgung 538 Abwasserbeseitigung 541 Gemeindestraßen 545 Straßenreinig./Winterdienst 552 Öffentl. Gewässer	AL 60 Frau Schudek
V	16	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VI	18	57 Wirtschaft u. Tourismus	575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
VII	19 20	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 05.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 9. Oktober zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 05.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.08.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2023
Tenor: Zustimmung zum Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2023
Tenor: Zustimmung zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Elster-Dahme“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 0
Nein: 8
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2023
Tenor: Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschl. Begründung und Umweltbericht

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 0
Nein: 6
Enthaltung: 2
Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2023
Tenor: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 0
Nein: 8
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.09.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2023
Tenor: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schlepzig zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 6
Ja: 0
Nein: 5
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2023
Tenor: Abschluss des Öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2023
Tenor: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schlepzig - Bauvorhaben: Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Haupthaus, Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 282

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2023
Tenor: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schlepzig - Bauvorhaben: Errichtung eines Carports mit einer Photovoltaikanlage, Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 69

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
Davon anwesend: 6
Ja: 6
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.09.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	39-2023	Tenor:	Zustimmung zum Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 1 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	35-2023	Tenor:	Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Mühlentof Schönwalde“ – 1. Änderung und Ergänzung
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	38-2023	Tenor:	3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	36-2023	Tenor:	Aufstellung des Bebauungsplans „Recyclinganlage Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	34-2023	Tenor:	Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zwischen der Gemeinde Schönwald und der QE Windpark Waldow GmbH

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	30-2023	Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	31-2023	Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	32-2023	Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	33-2023	Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Schönwald.
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	41-2023	Tenor:	Grundsatzbeschluss der Baumaßnahme: Errichtung einer Sportanlage in der Grundschule, Hauptstraße 50 in 15910 Schönwald OT Schönwalde
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0		
Beschlusnummer:	28-2023	Tenor:	Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schönwald zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10 Ja: 0 Nein: 10 Enthaltung: 0 Befangen: 0		

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 12.09.2023 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schönwald über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in der Sitzung am 12.09.2023 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald und

zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Die Gemeindevertreterversammlung Schönwald hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 die Einleitung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald beschlossen. Anschließend wurde der Vorentwurf (Fassung vom 28.08.2023) der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Schönwald gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf einschließlich Begründung wird für die Zeit

vom 16.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1. OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf einschließlich Begründung kann auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter <https://www.unterspreewald.de> eingesehen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Abbildung: Geltungsbereich, o. M.

gez. M. Kehling
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ in der Gemeinde Schönwald

Die Gemeindevertreterversammlung Schönwald hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ – 1. Änderung und Ergänzung (Fassung vom 20.08.2023) gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie das Einzelhandelskonzept wird für die Zeit

vom 16.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1. OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie das Einzelhandelskonzept kann auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter <https://www.unterspreewald.de> eingesehen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Abbildung: Geltungsbereich, o. M.

gez. M. Kehling
 Amtsdirektor

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.08.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	25-2023
Tenor:	Grundsatzbeschluss der Gemeinde Steinreich zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: v9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 0
	Nein: 8
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	24-2023
Tenor:	Zustimmung zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Elster-Dahme“
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 0
	Nein: 8
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	26-2023
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung von 69 Wohn- und Sanitärcontainern für Saisonarbeitskräfte zur Nutzung von Juni bis Oktober - befristet für 10 Jahre in der Gemarkung Sellendorf, Flur 3, Flurstücke 226, 227, 228 und 238 im GT Schöneiche in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	27-2023
Tenor:	Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Haveland-Fläming einschl. Begründung und Umweltbericht
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
ergebnis:	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.09.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	23-2023
Tenor:	Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Unterspreewald mit den Bestandteilen - Haushaltsplan sowie den Analgen: - Vorbericht - Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen - Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen einschl. Investitionsplan - Produktplan - Stellenplan
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
ergebnis:	Davon anwesend: 9
	Ja: 7
	Nein: 0
	Enthaltung: 2
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	22-2023		
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	9	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	21-2023		
Tenor:	Grundsatzbeschluss der Gemeinde Unterspreewald zur von der Stadt Golßen angestrebten Änderung des Amtes Unterspreewald		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	0	
	Nein:	9	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	20-2023		
Tenor:	Grundsatzbeschluss der Baumaßnahme: Sanierung der Straße der Jugend im OT Neu Lübbenau		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10	
	Davon anwesend:	9	
	Ja:	9	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der SS 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit den SS 1 1 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.09.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2016 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:
Der § 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: 6,00 € / m²

b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): 3,60 € / m²

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Golßen, 07.09.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	65-2023		
Tenor:	Zustimmung zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zu gewerblichen Zwecken für das Erlaubnisfeld „Elster-Dahme“		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
	Davon anwesend:	16	
	Ja:	1	
	Nein:	11	
	Enthaltung:	4	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	70-2023		
Tenor:	Zustimmung zur Errichtung einer Informationstafel am Schloss in Golßen initiiert durch die „Interessengemeinschaft Schloss Golßen“		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
	Davon anwesend:	16	
	Ja:	16	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	74-2023		
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Gebäudeerweiterung Erbsenannahme auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 841		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
	Davon anwesend:	16	
	Ja:	16	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	0	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	76-2023		
Tenor:	Zustimmung zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027“ der Region Havelland-Fläming einschl. Begründung und Umweltbericht		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
	Davon anwesend:	16	
	Ja:	0	
	Nein:	15	
	Enthaltung:	1	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	78-2023		
Tenor:	Grundsatzbeschluss Grundstückskauf - Verkehrsflächen im Zuge der gemeinsamen Baumaßnahme mit dem Landkreis Dahme-Spreewald: Sanierung der K 6145 - OD Golßen Stadtwall/ Mühlenstraße		
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
	Davon anwesend:	16	
	Ja:	12	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	4	
	Befangen:	0	

Beschlusnummer:	67-2023		
Tenor:	Vorsitz im Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss - Herr Ronny Schulz		

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 66-2023
Tenor: Abberufung und Berufung eines Mitglieds für den Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Golßen - **Abberufung des Herrn Roland Vorreiter und Berufung der Frau Sandra Franz**

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 79-2023
Tenor: Ausschluss öffentlicher Einrichtungen der Stadt Golßen für politische Veranstaltungen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 15
Ja: 9
Nein: 1
Enthaltung: 5
Befangen: 1

Beschlusnummer: 80-2023
Tenor: Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Golßen durch Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder ähnlichen Gruppierungen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 15
Ja: 9
Nein: 1
Enthaltung: 5
Befangen: 1

Beschlusnummer: 81-2023
Tenor: Teilnahme von Funktionsträgern an politischen Veranstaltungen - **Wortlautänderung**

Funktionsträger, wie z. B. Schulleiter, stellv. Schulleiter, leitende Angestellte und Beamte der Verwaltung, die an Veranstaltungen von Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder ähnlichen Gruppierungen in ihrer dienstlichen Funktion teilnehmen, haben unaufgefordert eine Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten **einzuholen und** bei der Stadt Golßen vorzulegen.

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 15
Ja: 9
Nein: 6
Enthaltung: 0
Befangen: 1
Dieser Beschluss wurde vom Amtsdirektor beanstandet.

Beschlusnummer: 57-2023
Tenor: Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 durch die Stadt Golßen zur Kommunalwahl 2024 (**erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Amtsdirektor**) - **Wortlautänderung**

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 9
Nein: 7
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Dieser Beschluss wurde vom Amtsdirektor beanstandet.
Beschlusnummer: 72-2023
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Holzunterstandes auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 601

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
Davon anwesend: 16
Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

1. Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 und **die Bildung der amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“.**
2. Die Kündigung soll **möglichst** zur Kommunalwahl 2024 wirksam werden, **um Kosten für eine zusätzliche Bürgermeisterwahl zu vermeiden.**
3. **Der Amtsdirektor wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des Amtes Unterspreewald und der Bildung der amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“ zu erarbeiten, welche die Einzelheiten zur Änderung des Amtes beinhaltet und diese zur Beschlussfassung in allen 10 amtsangehörigen Gemeinden bis zum 30.11.2023 vorzulegen.**
4. Die Regelung des Austrittes der Stadt Golßen, sowie der Vermögenswerte des Amtes Unterspreewald in der Stadt Golßen und ihrer Ortsteile erfolgt gemäß § 10 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.11.2012 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Unterspreewald und der Stadt Golßen.
5. **Beide Verträge sind** gemäß § 134 Abs. 1 BbgKVerf i.V. **mit dem Schreiben des MIK vom 18.08.23** dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
6. **Der Aufbau der Verwaltung der Stadt Golßen ist Angelegenheit der dann amtsfreien Gemeinde „Stadt Golßen“ und erfolgt in einer noch festzulegenden Übergangszeit durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Golßen. Während der Übergangszeit übernimmt das Amt Unterspreewald die Verwaltung der Stadt Golßen. Dafür ist die von der Stadt Golßen zu zahlende Amtsumlage zu verwenden.**
7. **Die aktuelle Fassung der Beschlussvorlage, das Schreiben des MIK vom 18.08.23 sowie das Abstimmungsergebnis sind im Ratsinformationssystem in der heutigen Sitzung zu hinterlegen.**

Beschlusnummer:	73-2023	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Carports auf dem Grundstück der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 291	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	14
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	77-2023	
Tenor:	Unentgeltliche Vermögenszuordnung - Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstücke 433/24 und 433/9	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Schlepzig
Verf.-Nr. 6102 Q

wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **7. September 2023** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Gründe

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 07.09.2023
Im Auftrag

gez. I. Reppmann
(Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung)

Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliche Bekanntgabe



Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow, Gemarkung: Rietzneuendorf, Flur: 2, 4 (beide teilweise)

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt. Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt, zu den allgemeinen Geschäftszeiten, in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0075

vom 16. Oktober 2023 bis 16. November 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

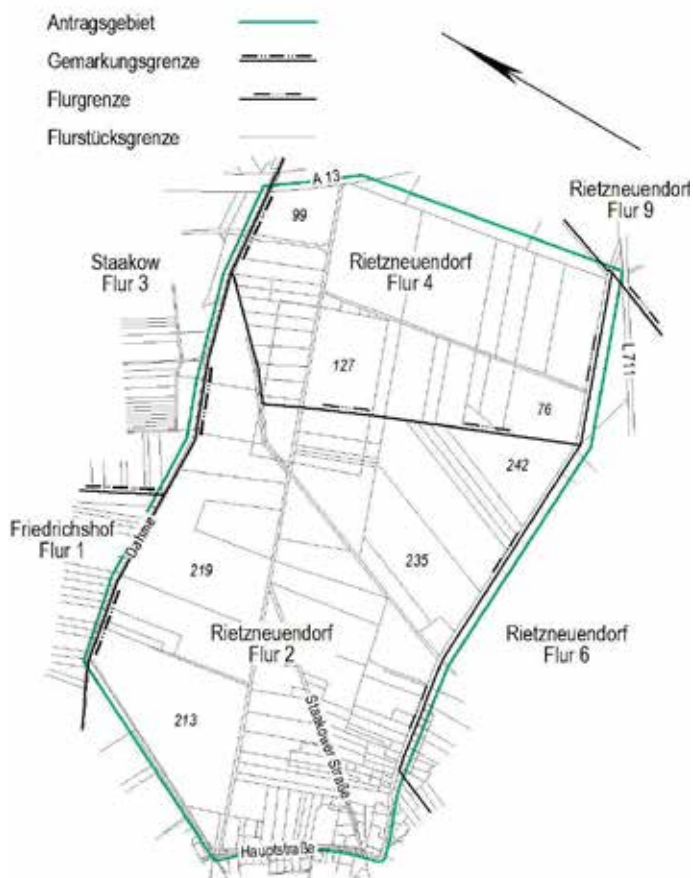
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michaelis – Amtsleiter

Gebietsübersicht - Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow		Katastralgemeinde: Landkreis Dahme-Spreewald
Gemarkung (Darm.-No.): Rietzneuendorf (3146)	Flur: 2 und 4 tlw.	Anzahl Bl.:
Erstellt am: 04.09.2023		Anzahl Bl. (N. 1): 60 - 0075 / 22



Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 1 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich DG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 62,11 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen

Die Warmmiete beträgt 583,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 373,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 310,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 746,00 €. Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384 421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2023 in der Bahnhofstraße 14 a in 15938 Golßen Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 61,74 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenpiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 565,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 375,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 190,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 750,00 €. Energieverbrauchsausweis: 102 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 35,53 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenpiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 295,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 200,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 95,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 400,00 €. Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Die Stadt Golßen informiert

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenpiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 639,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 290,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 699,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2023 in der Hauptstraße 34 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 80,65 m².

Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 583,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 408,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 175,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 816,00 €. Energieverbrauchsausweis: 154 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1996. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-124

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Jagdgenossenschaften

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Drahnsdorf lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am Samstag, 14.10.2023, um 18:00 Uhr in die ehemalige Gaststätte Göttel in Drahnsdorf, Dorfstraße 27** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassen- und Revisionsbericht 2022/2023
6. Entlastung Vorstand und des Kassenswarts
7. Bericht der Pächter
8. Diskussion/Verschiedenes
9. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist. In gemütlicher Runde werden wir den Abend ausklingen lassen.

gez. Manuel Haiasch

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Drahnsdorf

Satzung der Jagdgenossenschaft „Falkenhain/ Schäcksdorf“

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Falkenhain/ Schäcksdorf hat am 23.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Falkenhain/ Schäcksdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Falkenhain/ Schäcksdorf „
und hat ihren Sitz in 15938 Drahnsdorf OT Falkenhain.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Drahnsdorf (Gemarkung Falkenhain und Schäcksdorf) entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Außengrenzen laut Jagdkataster.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;

- c) einen Schriftführer;
 - d) einen Kassenführer;
 - e) mindestens einen Stellvertreter, der nach Bedarf von a) bis d) vom verbleibenden Vorstand eingesetzt wird;
 - f) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Unterspreewald zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens **eine** Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes / Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 2 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von 5 Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- die Anfertigung der Jahresrechnung;
- die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom **hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor** wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer können an den Sitzungen teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb

eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mind. einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils für 5 Geschäftsjahre bestellt; danach hat ein Wechsel stattzufinden. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung **der Gemeinde Drahnisdorf** durch Veröffentlichung im **Amtsblatt des Amtes Unterspreewald** (digital oder in Papierform) bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die Bekanntmachungen der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung).

(3) Die Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG liegen zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

(4) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.12.1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 06.08.2021 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18

Salvatorische Satzungsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Jagdvorstand:

gez. Schieber
(Jagdvorsteher)

gez. Albrecht
(1. Beisitzer)

gez. Manze
(2. Beisitzer)

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft Falkenhain/ Schäcksdorf"

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 30.08.2023
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15007 Lübben



Landrat



Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreeewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

